

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6eba96f4-44c1-38b5-9096-ac097289e5c7>**Bibliografie**

Titel	Technische Regeln zur Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung - TROS Inkohärente Optische Strahlung - Teil 3: Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen durch inkohärente optische Strahlung
Redaktionelle Abkürzung	TROS IOS Teil 3
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 6 TROS IOS Teil 3 - Unterweisung der Beschäftigten zur Benutzung von PSA

(1) Um einen ausreichenden Schutz bei der Verwendung von PSA sicherzustellen, sind die Beschäftigten in der bestimmungsgemäßen Verwendung der PSA qualifiziert zu unterweisen (siehe auch [Abschnitt 7 im TROS IOS, Teil 1 "Beurteilung der Gefährdung durch inkohärente optische Strahlung"](#)). Diese regelmäßig durchzuführenden Unterweisungen schließen praktische Handhabungsübungen ein und sind entsprechend zu dokumentieren.

(2) Gegenstand der Unterweisung ist beispielsweise die Auswahl der richtigen Schutzstufen bei Schweißerschutzfiltern.

